



EINGANG 07. AUG. 2014

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

REFERAT IIC4

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-6763
E-MAIL iic4@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 5. August 2014
AZ 53-1

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 25. Juni 2014**

über Ihren mit E-Mail vom 25. Juni 2014 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgender

B e s c h e i d :

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 25. Juni 2014 beantragen Sie die Übersendung von Informationen zur SGB II Betreuungs- und Beratungsstatistik zum Artikel „Was viele Hartz IV Bezieher von Arbeit abhält“, erschienen in der Zeitung DIE WELT vom 19. Juni 2014.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die von Ihnen begehrten Auskünfte können Sie sich zumutbar selbst aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschaffen. Ihr Antrag wird daher als unbegründet angelehnt.

Quelle der im genannten Artikel verwendeten Daten ist der Forschungsbericht 434 „Einbeziehung der kommunalen Leistungen in die Zielsteuerung des SGB II“ (S. 81ff). Dieser ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter folgendem Link frei zugänglich:
<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Arbeitsmarkt/fb434-kommunalen-leistungen-zielsteuerung-sgb2.html>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

